

EINWOHNERGEMEINDE  
4149 G E M P E N

SPEZIELLE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN SCHULHEIM SONNHALDE

- Sinn + Zweck
- Im Schulheim Sonnhalde finden unter kinderpsychiatrischer und heilpädagogischer Leitung seelenpflegebedürftige, insbesondere autistische Kinder und Jugendliche Aufnahme. Die Pflegebefohlenen entstammen Angehörigen aller Kreise und Konfessionen.
- Der Bebauungsplan und die dazugehörenden speziellen Bauvorschriften sollen die baugesetzlichen Grundlagen schaffen, dass das Schulheim Sonnhalde sich nach seinen jeweiligen Bedürfnissen und räumlichen Notwendigkeiten erweitern kann bis zu seinem Endausbau.
- Wirkungsbereich
- Art. 1
- Der spezielle Bebauungsplan gilt für das im ~~folgende Gebiet:~~ im Plan rot umrandete Gebiet
- ~~Süden: bis Parzellengrenze zwischen Nr. 527 und 526~~
- ~~Westen: bis Hagleweg~~
- ~~Norden: bis Parzellengrenze zwischen Nr. 473 und 474~~
- ~~Osten: bis GKP-Linie~~
- Stellung zur Bauordnung
- Art. 2
- Soweit die speziellen Bauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Normalbaureglement des Kantons Solothurn und das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Gempen.
- Ausnützungsziffer
- Art. 3 Die AZ beträgt 0.4
- ~~Die AZ darf im Bereiche des unter Art. 1 aufgeführten Gebietes 0,4 nicht überschreiten.~~

~~Bei der Berechnung der Ausnutzungsziffer  
müssen Balkone und einspringende Loggien  
nicht einbezogen werden.~~

Art. 4

Abmessungen der Gebäude

Als maximale äussere Gebäudeabmessungen gelten:

Länge: 55 m (als gestaffelte Gebäudereihe mit Vor- und Rücksprüngen)

Breite: 20 m

Höhe: siehe Art. 5

Bei diesen Begrenzungen der Abmessungen werden offene und überdeckte, eingeschossige Verbindungen nicht mitgerechnet.

Art. 5

Geschlosszahl

Maximal zwei Vollgeschosse. Zusätzlich können die Dachgeschosse ausgebaut werden, jedoch ohne Dachaufbauten.

Art. 6

Grenzabstand Osten

Gegen Osten dürfen Bauten direkt an die GKP-Linie gestellt werden.

Art. 7

Spezieller Bebauungsplan

Die im Bebauungsplan schematisch (gestrichelt) dargestellten Bauten sind in ihrer Lage und Grösse unverbindlich. Die definitiven Projekte unterliegen dem normalen Baubewilligungsverfahren.

Art. 8

Aesthetische Anforderungen

Dachgestaltung: Die Bauten sind mit Satteldächern mit minimaler Neigung von 28° a.T. einzudecken.

Für die Festlegung der maximalen Firsthöhe ist ein beidseitiger Neigungswinkel des Daches von 45° a.T. massgebend.

Als Eindeckung sind dunkler Eternitschiefer oder gebrannte Ziegel zu verwenden.

Dachausbauten: Lukarnen und Dachaufbauten sind nicht gestattet.

Alle Dacheinbauten sind in ihrer äusseren Farbgebung der Dachfläche anzupassen.

Für die Fassadengestaltung sind Sichtmauerwerk, Verputz in gebrochenen Tönen und Holz zu verwenden. Die Farbgebungen sind sorgfältig abzustimmen.

Art. 9

Umgebungsgestaltung

An- und Aufschüttungen sind mit weichen Uebergängen anzulegen.

Das umliegende Gelände darf in seiner Charakteristik nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind bestehende Bepflanzungen nach Möglichkeit zu erhalten. Die vorhandenen Grünhecken (Hürste) sind zu schützen. Neuanpflanzungen sind mit einheimischen Sträuchern und Bäumen vorzunehmen.

Art. 10

Parkierung

Parkplätze für Mitarbeiter und Besucher werden in genügender Anzahl nach Rücksprache mit der Baukommission und § 16 des Baureglementes erstellt.

Art. 11

Antennen

Radio- und Fernsehantennen sind unter Dach anzubringen.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese speziellen Bauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat von Gempen  
mit Beschluss Nr. vom 26. Oktober 1978

Der Ammann:

i.V. 

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn  
mit Beschluss Nr. 715 vom 9. 2. 79

Der Staatsschreiber:



